

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am 7. November 2025	Nr. 197
------	-------------------------------	---------

**Bekanntmachung der 1. Teilaufhebung des Bebauungsplans 334
„Teilaufhebung Friedehorst“ für ein Gebiet in Bremen-Burglesum südlich der
Louis-Seegelken-Straße, westlich des Grundstücks Louis-Seegelken-
Straße 126, der Reihenhaussiedlung „Am Meisenacker“ mit anschließendem
Garagenhof, der Rotdornallee und nördlich der Freesenkamp-Siedlung
und des Lesum-Park**

Vom 14. Oktober 2025

Die Stadtbürgerschaft hat am 7. Oktober 2025 die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplans 334 „Teilaufhebung Friedehorst“ für ein Gebiet in Bremen-Burglesum südlich der Louis-Seegelken-Straße, westlich des Grundstücks Louis-Seegelken-Straße 126, der Reihenhaussiedlung „Am Meisenacker“ mit anschließendem Garagenhof, der Rotdornallee und nördlich der Freesenkamp-Siedlung und des Lesum-Park beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie die technischen Vorschriften (DIN-Normen) können im Planservice der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, Bremen-Vegesack, Gerhard-Rohlf's-Straße 62, Zimmer 1.25, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Der Bebauungsplan mit Begründung ist außerdem im Internet unter www.bauleitplan.bremen.de einsehbar.

Bremen, den 14. Oktober 2025

Der Senat

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) – Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften – werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

